

Handbuch

COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien

+43 1 71100-0

oea@bma.gv.at

bma.gv.at

Gesamtumsetzung:

Bundesministerium für Arbeit

Stand: 23. Juni 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an

oea@bma.gv.at.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Impressum | 2 |
| Inhalt | 3 |
| COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung | 4 |
| Vorwort..... | 4 |
| Einleitung..... | 5 |
| Was passiert, wenn ich in Österreich Urlaub mache und in Österreich an COVID-19 erkrankte oder ein Infektionsverdacht besteht?..... | 5 |
| Kann ich einen Urlaub in einem anderen Land verbringen?..... | 6 |
| Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und nach der Rückkehr in Österreich an COVID-19 erkrankte oder ein Infektionsverdacht auftaucht?..... | 8 |
| Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und dort an COVID-19 erkrankte, sodass ich nicht rechtzeitig nach Österreich zurückkehren und meine Arbeit antreten kann? | 9 |
| Was passiert, wenn ich in einem Land erkrankte oder unter Quarantäne gestellt werde, das nicht in der Anlage A der Einreise-Verordnung aufgelistet ist?..... | 10 |
| Was passiert, wenn ich aus einem Land, das derzeit in Anlage A der Einreise-Verordnung aufgelistet ist, vom Urlaub zurückkehre? | 11 |
| Was passiert, wenn ich aus einem Land, für das Beschränkungen bei der Einreise nach Österreich bestehen (nicht in Anlage A der Einreise-Verordnung aufgelistetem Land), zurückkehre? Muss ich mich in Heimquarantäne begeben? | 13 |
| Was passiert, wenn ich in einem Land auf Urlaub bin, für das während des Urlaubs eine Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) ausgesprochen wird und in der Folge auch Einreisebeschränkungen bei der Wiedereinreise nach Österreich verhängt werden? | 15 |
| Welche Regelungen gelten für mitreisende Kinder? | 16 |
| Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, wohin ich auf Urlaub fahre, oder muss ich eine Frage meines Arbeitgebers nach meinem Urlaubsort wahrheitsgemäß beantworten?..... | 17 |

COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung

Vorwort

Durch das Fortschreiten der Impfungen und die hohe Testbereitschaft der Bevölkerung können wir uns darauf freuen, wieder weitgehend normale Urlaube verbringen zu können. Vor allem nach den vergangenen Monaten mit all den Herausforderungen aufgrund der Pandemiesituation sehnen sich viele Familien, Schüler, Studierenden, Beschäftigte und Selbstständige nach einem Erholungsurlaub in den Sommermonaten.



Urlaub in Österreich bietet auch heuer wieder die Möglichkeit, einen möglichst sicheren Urlaub verbringen zu können. Trotzdem wollen einige Menschen verständlicherweise wieder ins Ausland verreisen. Dabei stellt sich in jedem Falle die Frage, was passiert, wenn man plötzlich an COVID-19 erkrankt und ob das Entgelt durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin in diesem Fall fortgezahlt wird.

Dieses Handbuch dient als Hilfestellung bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen rund um den Urlaub im Inland und Ausland.

Ihr
Martin Kocher

Einleitung

Wer freut sich nicht auf einen entspannten Urlaub im In- oder Ausland? Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation ist es umso wichtiger, sich vorab über Ein- und Ausreisebestimmungen Gedanken zu machen sowie auch über die Auswirkungen einer möglichen Infektion mit dem COVID-19-Virus.

Dieses Handbuch soll Sie daher bei Ihrer Urlaubsplanung unterstützen und deckt die wichtigsten Fragen zum Thema „Urlaub und Entgeltfortzahlung“ ab. Da sich die COVID-Bestimmungen je nach dem Stand der Pandemiesituation ändern, wird auch dieses Handbuch laufend aktualisiert und an neue Regelungen angepasst werden.

Falls Sie Fragen zum **Grünen Pass** haben, empfehlen wir Ihnen in die FAQ auf der Webseite des Sozialministerium zu blicken:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Gruener-Pass.html>

Was passiert, wenn ich in Österreich Urlaub mache und in Österreich an COVID-19 erkrankte oder ein Infektionsverdacht besteht?

Die Gesundheitsbehörde verfügt mit Bescheid eine **behördliche Absonderung** nach dem Epidemiegesetz. Diese stellt eine **gerechtfertigte Dienstverhinderung** dar. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin muss den Arbeitgeber informieren. Das **übliche Entgelt** ist nach den Regeln des Epidemiegesetzes weiterzuzahlen, der Arbeitgeber hat einen Ersatzanspruch gegenüber dem Staat (§ 32 Epidemiegesetz).

Eine ordnungsgemäß zustande gekommene Urlaubsvereinbarung bindet beide Vertragsparteien. Sollte die behördliche Absonderung wegen Infektionsverdacht oder Erkrankung an COVID-19 vor Urlaubsantritt erfolgen und sich mit dem geplanten Urlaub zeitlich überschneiden, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer von dem noch nicht angetretenen Urlaub einseitig **zurücktreten**. Nach dem Urlaubsgesetz ist eine Urlaubsvereinbarung für Zeiten einer gerechtfertigten Dienstverhinderung nicht zulässig.

Grundsätzlich berechtigt auch eine behördliche Absonderung nach Antritt des Urlaubs die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zum Rücktritt vom Urlaub, da davon auszugehen ist, dass die mit einer behördlichen Absonderung verbundenen Auflagen dem Erholungszweck des Urlaubs entgegenstehen bzw. es an einem erholsamen und frei gewählten Umfeld fehlt.

Eine Erkrankung an COVID-19 unterbricht jedenfalls den Urlaub, wenn sie länger als 3 Kalendertage dauert (§ 5 Urlaubsgesetz)

Ein Urlaubsabbruch kann jederzeit im Einvernehmen mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber erfolgen. Es sollte daher grundsätzlich versucht werden, einen Rücktritt von der Urlaubsvereinbarung bzw. die vorzeitige Beendigung des Urlaubs mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Kann ich einen Urlaub in einem anderen Land verbringen?

Ja, ein Urlaub im Ausland ist grundsätzlich möglich. Das Außen- und Gesundheitsministerium passen in gemeinsamer Abstimmung laufend die Reisewarnungen und Reisebeschränkungen an, die es jedenfalls zu beachten gilt.

Ob und unter welchen Bedingungen eine Einreise in das Urlaubsland möglich ist, bestimmt sich nach dessen Regelungen.

Für die Rückreise nach Österreich bei der Rückkehr aus dem Urlaub ist nach der so genannten „Einreise-Verordnung“ des Gesundheitsministers **jedenfalls**

- der **Nachweis über eine Impfung gegen COVID-19** oder
- **ein negatives Testergebnis auf COVID-19** oder
- **ein Nachweis über die Genesung**

notwendig (3-G-Nachweis).

Welche **weiteren Maßnahmen zusätzlich** erforderlich sind, hängt davon ab, ob in den **letzten 10 Tagen** der Urlaub nach der Kategorisierung der „Einreise-Verordnung“ (aus epidemiologischer Sicht)

- in einem **Staat mit geringem Infektionsgeschehen** (diese werden in **Anlage A** der Einreise-Verordnung aufgelistet),
- in einem **Risikostaat** (diese werden in **Anlage B1** der Einreise-Verordnung aufgelistet – derzeit sind keine Staaten gelistet) oder
- in einem **Virusvariantenstaat** (diese werden in **Anlage B2** der Einreise-Verordnung aufgelistet) oder
- in einem sonstigen Staat (das sind jene Staaten, die nicht in Anlage A, B1 oder B2 der Einreise-Verordnung aufgelistets sind)

verbracht wurde.

Zu **Staaten mit geringem Infektionsgeschehen** (Anlage A Staaten) gehören (Stand 23. Juni 2021): Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Lichtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, der Vatikan, die Vereinigten Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern. Für diese Länder gilt nach der Einschätzung des Außenministeriums aktuell **keine Reisewarnung** (der Stufe 5 oder 6). Zu den **Risikostaaten** (Anlage B 1 Staaten) gehören (Stand 18. Juni 2021): keine Staaten.

Zu den **Virusvariantenstaaten** (Anlage B 2 Staaten) gehören (Stand 18. Juni 2021): Brasilien, Indien, Südafrika und das Vereinigte Königreich.

Für **Virusvariantenstaaten** besteht nach der Einschätzung des Außenministeriums eine **Reisewarnung** der Stufe 5 oder 6.

Sonstige Staaten sind alle Staaten, die nicht in Anlage A, B1 oder B2 der Einreise-Verordnung gelistet sind. Für diese Länder gilt aktuell (Stand: 23. Juni 2021) nach der Einschätzung des Außenministeriums eine Reisewarnung (der Stufe 5 oder 6).

Achtung: Bei Rückreise aus einem Virusvariantenstaat oder einem sonstigen Staat muss jede nach Österreich einreisende Person vor der Rückreise nach Österreich eine Registrierung zur **Pre-Travel-Clearance** (elektronische Registrierung der persönlichen Daten und Reisedaten) ausfüllen. Über das Pre-Travel-Clearance-Formular darf man sich frühestens 72 Stunden vor der geplanten Einreise nach Österreich registrieren.

Bei Rückreise aus einem Staat mit geringem Infektionsgeschehen **entfällt** die Registrierung zur Pre-Travel-Clearance, wenn bei Einreise ein 3-G-Nachweis vorgelegt wird.

Verhaltenstipps im Sinne der Eigenverantwortung:

- sich vor der Reise über die Pandemiesituation im Urlaubsland **informieren**
- die **Verhaltensregeln** kennen und
- sich während des Urlaubs **darin halten**.

Tipp:

Wichtige Informationen sind auf der Website des Außenministeriums zu finden, das mit seinen Reisewarnungen und Sicherheitshinweisen aktuell über die Situation informiert und Empfehlungen ausspricht (www.bmeia.gv.at).

Einreiseverordnung des Gesundheitsministers samt Anlagen (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 - COVID-19-Einreiseverordnung) <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

FAQ Reisen und Tourismus <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Einreise-nach-Oesterreich.html>

Auch die Website der Europäischen Kommission <https://reopen.europa.eu/de> bietet nützliche Informationen.

Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und nach der Rückkehr in Österreich an COVID-19 erkrankte oder ein Infektionsverdacht auftaucht?

Zurück in Österreich ist unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 oder die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zu informieren, damit im Falle einer COVID-19-Infektion die behördliche Absonderung verfügt werden kann.

Es gelten die Regeln des Epidemiegesetzes, d.h. bei einer durch Bescheid erfolgten behördlichen Absonderung durch die österreichischen Behörden wegen Erkrankung an COVID-19 (oder wegen Verdachts auf Erkrankung an COVID-19) wird das Entgelt für die Dauer der behördlichen Absonderung durch den Arbeitgeber weiterbezahlt, unabhängig davon, wo man zuvor seinen Urlaub verbracht hat. Der Arbeitgeber hat einen Ersatzanspruch für das fortgezahlte Entgelt gegenüber dem Staat (§ 32 Epidemiegesetz).

Verhaltenstipp:

- Unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 anrufen oder die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) verständigen.

Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und dort an COVID-19 erkrankte, sodass ich nicht rechtzeitig nach Österreich zurückkehren und meine Arbeit antreten kann?

Im Ausland kommen die Regeln des österreichischen Epidemiegesetzes nicht zur Anwendung. Diese Fragen sind nach den bestehenden Regeln des österreichischen Arbeitsrechts für Erkrankungen zu beurteilen:

Eine Erkrankung an COVID-19 unterbricht jedenfalls den Urlaub, wenn sie länger als 3 Kalendertage dauert (§ 5 Urlaubsgesetz).

Wie bei jeder anderen Erkrankung besteht auch bei einer Erkrankung an COVID-19 ein **Entgeltfortzahlungsanspruch** gegenüber dem Arbeitgeber, **außer** die Erkrankung wurde **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt.

Beispiele, wann grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt:

- Reisen in ein **nicht in Anlage A** der Einreise-Verordnung aufgelistetes Land
- Feiern einer Party unter Missachtung aller Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen
- Gemeinsames Trinken aus Gefäßen und gemeinsamer Gebrauch von Strohhalm

Verhaltenstipps um sich vor einer Erkrankung zu schützen:

- Abstandsregelungen vor Ort einhalten.
- Mund-Nasen-Schutz/Atemschutzmasken (z.B. FFP2) wie vorgeschrieben tragen.
- Regelmäßig Hände waschen.

Verhaltenstipp bei Erkrankung:

Die allgemeinen Regeln wie bei sonstigen Erkrankungen einhalten:

- unverzüglich Arbeitgeber verständigen,
- ärztliche Bestätigung auf Verlangen des Arbeitgebers vorlegen.

Zurück in Österreich ist unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 oder die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) verständigen zu informieren, damit die behördliche Absonderung verfügt werden kann. Es gelten die Regeln des Epidemiegesetzes.

Was passiert, wenn ich in einem Land erkrankte oder unter Quarantäne gestellt werde, das nicht in der Anlage A der Einreise-Verordnung aufgelistet ist?

In beiden Fällen **liegt hier das Risiko beim Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin**, wie das auch schon vor COVID-19 der Fall war. Dadurch, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin in ein Land, für das eine Reisewarnung besteht, gereist ist, hat er bzw. sie die Dienstverhinderung (= den nicht rechtzeitigen Antritt der Arbeit) grob fahrlässig verursacht.

Es besteht daher **weder im Fall einer Erkrankung mit dem Coronavirus noch im Fall einer behördlich verfügten Absonderung** im Ausland, die zur verspäteten Rückkehr nach Österreich führt, ein **Anspruch auf Entgeltfortzahlung** gegenüber dem Arbeitgeber.

Auch hier liegt grundsätzlich kein Entlassungsgrund vor.

Verhaltenstipp:

- **Vor** dem Urlaub prüfen, welche Länder in der Anlage A der Einreise-Verordnung gelistet sind bzw. für welche Regionen oder Länder Reisewarnungen der Stufe 5

oder 6 vorliegen (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>)

Unverzüglich den Arbeitgeber über die Dienstverhinderung informieren!

- Das unbegründete Fernbleiben von der Arbeit, ohne die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber zu informieren, würde nämlich eine Entlassung rechtfertigen.

Was passiert, wenn ich aus einem Land, das derzeit in Anlage A der Einreise-Verordnung aufgelistet ist, vom Urlaub zurückkehre?

In der Anlage A sind derzeit folgenden Staaten gelistet (Stand 23. Juni 2021):

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Lichtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, der Vatikan, die Vereinigten Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

Achtung: Eine Einreise aus einem Staat der Anlage A liegt nur dann vor, wenn man sich die letzten **10 Tage** ausschließlich in Österreich oder in einem der oben angeführten Länder aufgehalten hat.

3-G-Nachweis – keine Quarantäne

Für die Rückreise nach Österreich ist ein aktueller **3-G-Nachweis erforderlich** = Nachweis, dass man gegen COVID 19 **geimpft ist**, „negativ“ **getestet** wurde oder von COVID-19 **genesen** ist. **Eine Quarantäne ist nicht erforderlich.**

Impfung - Impfnachweis:

Für Personen, die mit einem von der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency – EMA) zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- Die **Erstimpfung** gilt **ab dem 22. Tag** nach dem 1. Stich für **maximal 3 Monate** ab dem Zeitpunkt der Impfung.

- Der 2. Stich verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt 9 Monate ab dem 1. Stich).
- Bei Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (mit Stand 18. Juni 2021 nur Johnson & Johnson), gilt diese ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung als Impfnachweis.

Als Impf-Nachweis zählt ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Dokument (z.B. gelber Impfpass) über eine Impfung mit einem Impfstoff, der von der EMA zugelassen wurde.

Testung - Testnachweis:

Bei Rückreise ist ein molekularbiologischer Test (nicht älter als 72 Stunden) oder Antigen-Test (nicht älter als 48 Stunden) mit negativem Ergebnis auf SARS-CoV-2 vorzuweisen.

Genesung - Nachweis der Genesung:

Genesene Personen sind nach Ablauf der Infektion für sechs Monate von der Testpflicht befreit. Als Nachweise der Genesung gilt z.B. eine ärztliche oder behördliche Bestätigung (z.B. Absonderungsbescheid) in deutscher oder englischer Sprache über eine in den vergangenen sechs Monaten überstandene Infektion. Dem Genesungszertifikat ist ein Nachweis über neutralisierende Antikörper gleichgestellt, der bei Einreise maximal 3 Monate alt sein darf.

Kann keiner dieser Nachweise vorgelegt werden (kein 3-G Nachweis möglich), ist jedenfalls **binnen 24 Stunden nach der Einreise ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen**. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Kann man bei der Einreise nicht glaubhaft machen, dass man sich innerhalb der letzten 10 Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat aufgehalten hat, finden die Regelungen über die Einreise aus einem Risikostaat Anwendung (siehe die nachstehenden Ausführungen).

Was passiert, wenn ich aus einem Land, für das Beschränkungen bei der Einreise nach Österreich bestehen (nicht in Anlage A der Einreise-Verordnung aufgelistetem Land), zurückkehre? Muss ich mich in Heimquarantäne begeben?

Bei Rückreise aus einem **Risikostaat (derzeit – Stand 23. Juni 2021 – sind keine Staaten gelistet)** wäre gegebenenfalls ein **3-G-Nachweis** (über Impfung, Testung oder Genesung) vorzulegen. Im Weiteren ist hinsichtlich möglicher Einschränkungen bei der Rückreise zu differenzieren.

Weisen **geimpfte oder genesene** Personen bei der Rückreise nach Österreich ein gültiges Impf- oder **Genesungszertifikat** bzw. ein ärztliches Zeugnis darüber vor, ist keine Quarantäne anzutreten.

Nur getestete Personen (also jene, die nicht geimpft oder genesen sind) haben sich nach Rückreise aus einem Risikostaat in eine **10-tägige Quarantäne** zu begeben (auch wenn sie bei Rückreise einen negativen „SARS-CoV-2 Test vorweisen). Frühestens am 5. Tag nach der Einreise - der Einreisetag gilt als Tag 0 - kann ein molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test) oder Antigen-10-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden. Ist dessen Ergebnis negativ, kann die Quarantäne frühzeitig beendet werden.

Reist man **ohne gültiges ärztlichen Zeugnis über die Impfung oder Genesung oder ohne negatives COVID-19 Testergebnis** ein, ist unverzüglich nach Einreise, jedenfalls spätestens innerhalb von 24 Stunden, ein **molekularbiologischer Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen**. Zudem ist eine **10-tägige Quarantäne** anzutreten. Frühestens am 5. Tag nach der Einreise - der Einreisetag gilt als Tag 0 - kann ein molekularbiologischer Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden. Ist dessen Ergebnis negativ, kann die Quarantäne frühzeitig beendet werden.

Die Rückreise aus einem **Virusvariantenstaat** (Stand 18. Juni 2021): Brasilien, Indien, Südafrika und Vereintes Königreich) ist nur mit einem negativen molekularbiologischen **Testergebnis** (z.B. PCR, nicht Antigen-Test) möglich. Die Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Menschen. Dies wird von den Gesundheitsbehörden kontrolliert.

Zusätzlich ist unverzüglich eine **zehntägige Quarantäne** anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 frühestens am 5. Tag

nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Bei der Rückreise nach Österreich aus **sonstigen Staaten**, die nicht in den Anlagen A, B1 oder B2 gelistet sind, ist folgendes zu beachten:

- **Geimpfte oder genesene Personen:** Bei der Rückreise muss ein gültiges Impf- oder Genesungszertifikat bzw. ein ärztliches Zeugnis darüber mitgeführt werden. In diesem Fall ist keine Quarantäne anzutreten.
- **Nur Getestete Personen:** Bei der Rückreise nach Österreich ist eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Frühestens am 5. Tag nach der Einreise - der Einreisetag gilt als Tag „null“ - kann ein molekularbiologischer Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden. Ist dessen Ergebnis negativ, kann die Quarantäne frühzeitig beendet werden.

Reist man ohne gültiges ärztliches Zeugnis bzw. Testergebnis ein, ist unverzüglich nach Einreise, jedenfalls spätestens innerhalb von 24 Stunden, ein molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test) oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen.

Tipp:

Einreiseverordnung des Gesundheitsministers samt Anlagen (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 - COVID-19-Einreiseverordnung) <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Diese Verordnung enthält auch Vorlagen für das ärztliche Zeugnis in deutscher bzw. englischer Sprache und der Bestätigung der Quarantäneverpflichtung:

Für die Heimquarantäne gibt es jedenfalls weder einen Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz noch einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, wenn diese Beschränkung auch bei der Ausreise schon bestanden hat.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bereits bei Antritt der Auslandsreise wissen musste, dass er bzw. sie mit diesen Einreisebeschränkungen konfrontiert sein wird.

Verhaltenstipp:

- Sich vor der Reise über Reisebeschränkungen informieren.
- Wenn in der Folge in Österreich der Verdacht einer Erkrankung auftritt, gelten die normalen Regeln wie auch sonst bei einer COVID-19-Erkrankung oder einem Erkrankungsverdacht: 1450 informieren, Testung, behördliche Absonderung, Erstattungsanspruch nach Epidemiegesetz.

Was passiert, wenn ich in einem Land auf Urlaub bin, für das während des Urlaubs eine Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) ausgesprochen wird und in der Folge auch Einreisebeschränkungen bei der Wiedereinreise nach Österreich verhängt werden?

Erfolgt während des Urlaubs eine Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) für das Urlaubsland, so können sich auch die Einreisebeschränkungen nach der Einreise-Verordnung des Gesundheitsministers nach Österreich verschärfen, dh. dass das Land nicht mehr in Anlage A gelistet wird.

Solange trotz (partieller) Reisewarnung das betreffende Land in der Anlage A gelistet bleibt, ändert sich nichts an den Einreisebedingungen.

Fällt das Land aufgrund der Reisewarnung aber **aus der Anlage A** heraus, kommen bei der Rückreise nach Österreich die zuvor dargestellten Regelungen für die Rückreise aus einem Risikostaat oder einem Virusvariantenstaat zur Anwendung. Kann dadurch der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin die Arbeit nicht rechtzeitig antreten, besteht für diese Zeit weder ein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber noch ein Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin derzeit nicht darauf vertrauen kann, dass die Pandemiesituation stabil ist und daher keine neuen Einreisebeschränkungen eintreten werden. Die bestehenden Sicherheitsstufen in einzelnen Ländern werden durch das Außenministerium laufend überprüft und der

aktuellen Situation angepasst. Auch die Einreise-Verordnung des Gesundheitsministeriums wird laufend überprüft.

Verhaltenstipp:

- Sich **vor** und **während** der Reise über Reisebeschränkungen informieren.
- Wenn in der Folge in Österreich der Verdacht einer Erkrankung auftritt, gelten die normalen Regeln wie auch sonst bei einer COVID-19-Erkrankung oder einem Erkrankungsverdacht: 1450 informieren, Testung, behördliche Absonderung, Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz.

Welche Regelungen gelten für mitreisende Kinder?

Die Regelungen der Einreise-Verordnung gelten grundsätzlich auch für Kinder. Jedenfalls ist für Kinder eine Registrierung zur Pre-Travel-Clearance vorzunehmen.

Für **mitreisende Kinder** gelten jedoch Erleichterungen:

- Mitreisende Kinder **bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr** sind von der Verpflichtung zur Testung im Zuge der Rückreise ausgenommen. Im Übrigen gelten für sie die gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen. Im Falle einer Quarantäne des Kindes gilt diese als beendet, wenn die allfällige Quarantäne des begleitenden Erwachsenen zu Ende ist.
- Mitreisende Kinder **zwischen dem vollendeten zehnten und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die** ohne Impf- oder Genesungsnachweis mit Erwachsenen, die über einen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen, in das Urlaubsland einreisen, haben bei **Rückreise aus Staaten mit geringem Infektionsgeschehen und Risikostaaten** ein negatives Testergebnis mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Ist das nicht möglich, ist binnen 24 Stunden nach der Einreise ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen.
- Bei Rückreise aus einem Virusvariantenstaat ist vom Kind eine Quarantäne anzutreten. Von dieser kann sich das Kind ab dem 5. Tag ab Einreise durch einen negativen SARS-CoV-2 Test freibeweisen.

Für **alleinreisende Kinder** gelten die regulären Einreisebestimmungen wie für Erwachsene.

Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, wohin ich auf Urlaub fahre, oder muss ich eine Frage meines Arbeitgebers nach meinem Urlaubsort wahrheitsgemäß beantworten?

Der Urlaub gehört zur privaten Lebensgestaltung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin, sodass **keine Verpflichtung** besteht, dem Arbeitgeber von sich aus mitzuteilen, wohin man auf Urlaub fährt.

Auf Grund der aktuellen Pandemiesituation muss aber der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, im Betrieb geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Dazu kann es notwendig sein, auf Nachfrage auch das Urlaubsland bekanntzugeben.

